

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d8340e5d-aa1b-36b4-a95f-83e248cccf05>**Bibliografie**

Titel	Arbeitsgerichtsgesetz
Redaktionelle Abkürzung	ArbGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	320-1

§ 63 ArbGG - Übermittlung von Urteilen in Tarifvertragssachen

¹Rechtskräftige Urteile, die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien aus dem Tarifvertrag oder über das Bestehen oder Nichtbestehen des Tarifvertrags ergangen sind, sind alsbald der zuständigen obersten Landesbehörde und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales in vollständiger Form abschriftlich zu übersenden oder elektronisch zu übermitteln. ²Ist die zuständige oberste Landesbehörde die Landesjustizverwaltung, so sind die Urteilsabschriften oder das Urteil in elektronischer Form auch der obersten Arbeitsbehörde des Landes zu übermitteln.

